

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023:

Der Gemeinderat hat durch Haushaltssatzung 2023 vom 08.12.2022 die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 festgesetzt auf

- 320 v. H. der Steuermessbeträge für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
- 430 v. H. der Steuermessbeträge für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die vom Gemeinderat in der Haushaltssatzung vom 16.12.2021 für das Kalenderjahr 2022 festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuer von

- 320 v. H. der Steuermessbeträge für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
- 430 v. H. der Steuermessbeträge für die Grundstücke (Grundsteuer B)

gelten, da die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 noch nicht erlassen ist, gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) fort.

1. Steuerfestsetzung

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in derselben Höhe wie für das Jahr 2022 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2023 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen.

Falls SEPA-Lastschriftmandate (Einzugsermächtigungen) erteilt sind, wird die Stadtkasse die fälligen Beträge termingerecht abbuchen.

Schnell, bequem, bargeldlos und vor allem ohne weiteren Kostenaufwand ist eine Zahlung per SEPA-Lastschriftmandat möglich. Vordrucke können bei der Stadt Gi-

engen an der Brenz, Stadtkasse, Obertorstr. 16, 89537 Giengen an der Brenz, unter den Rufnummern 07322/952-2290 und 2295 telefonisch oder schriftlich angefordert, bzw. im Internet unter www.giengen.de abgerufen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung vom 1. Januar 2023 bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Stadt Giengen, Marktstraße 11, 89537 Giengen an der Brenz erhoben werden.

4. Hinweise

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass angeforderte Beträge auch bei Einlegung eines Widerspruchs fristgerecht zu entrichten sind. Bei verspäteter Zahlung treten Säumnis- und Vollstreckungsfolgen ein.

Bei Eigentumswechsel (z. B. Grundstücksverkäufen) während des Jahres bleibt der Veräußerer*in Steuerschuldner bis zum Ablauf des Jahres, in dem der Verkauf stattgefunden hat. Die Vereinbarung im Kaufvertrag über den Steuerübergangstermin hat nur privatrechtliche Bedeutung im Innenverhältnis zwischen Veräußerer*in und Erwerber*in und hebt die öffentlich-rechtliche Steuerschuldnerschaft nicht auf.

5. Auskunft

Auskünfte erteilt die Stadtkämmerei, Obertorstr. 16, 89537 Giengen an der Brenz, Zimmer 12, 1. OG, Tel.: 07322/952-2270 bzw. 2880.

Information zur Reform der Grundsteuer:

Das im November 2020 verabschiedete Landesgrundsteuergesetz gilt erst ab dem 1. Januar 2025 als Grundlage für die neu zu berechnende Grundsteuer. Die Grundsteuerreform wird sich somit erstmals in den Grundsteuerbescheiden ab dem Jahr 2025 auswirken. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die bisherigen gesetzlichen Grundlagen.

Giengen an der Brenz, den 01.01.2023

Bürgermeisteramt